



Merkblatt zur Bewilligungspflicht von Reklameanlagen

Begriffe

Reklameanlagen sind alle durch Schrift, Form, Farbe, Licht und Ton der Werbung dienende Einrichtungen die dauernd oder befristet erstellt werden.

Grundsätzliche Bewilligungspflicht

Jedes Aufstellen, Anbringen und die Änderung von Reklameanlagen ist bewilligungspflichtig. Ausgenommen innerhalb der Bauzone sind nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund bis zu einer Fläche von $\frac{1}{2}$ m² je Betrieb gemäss § 1 lit. f. BVV.

Verschärfte Vorschriften in Kernzonen

Gemäss Art. 11 BZO (Reklamen) haben sich die Werbeformen auf die Eigenreklame zu beschränken und sind max. bis unterhalb der Fenster im 1. Obergeschoss zulässig. Sie haben dem Ortsbild Rechnung zu tragen und dürfen nur indirekt, gleichbleibend und diskret beleuchtet werden.

Die Reklametafeln dürfen insgesamt nicht grösser als 1.5 m² und die einzelnen Buchstaben und Zeichen nicht mehr als 40 cm hoch sein.

Befristete Anlagen

Befristete Anlagen (z.B. für öffentliche Veranstaltungen sowie gesellschaftliche und sportliche Anlässe, Ausstellungen, Wahlen und Abstimmungen) dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Anlass errichtet und müssen spätestens 1 Woche danach wieder entfernt werden. Sie sind vorgängig der Behörde zu melden.

Einordnung

Nach § 238 Abs.1 PBG müssen Reklameanlagen für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so gestaltet werden, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird; diese Anforderung gilt auch für Materialien und Farben. Das Orts- und Landschaftsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Reklameeinrichtungen müssen sich so in die Umgebung eingliedern, dass sie nicht störend wirken.

In Kernzonen und insbesondere auf Objekte des Natur- und Denkmalschutzes ist besondere Rücksicht zu nehmen. Es ist eine gute Gesamtwirkung erforderlich.

Verkehrssicherheit

Art. 6 SVG regelt das Anbringen von Reklameanlagen im Strassenbereich. Reklameanlagen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden nicht bewilligt. Unzulässige Standorte sind (nicht abschliessend) in Art. 96 ff. SSV geregelt.

Bewilligungsverfahren

Gemäss § 14 lit. n BVV können Reklameeinrichtungen, soweit bewilligungspflichtig (§ 1 lit. f. BVV) ausser in Kernzonen im Anzeigeverfahren behandelt werden.